



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Hausordnung für den Verwaltungsgerichtshof betreffend COVID-19- Anordnungen

Fassung vom 1. Februar 2023

Zl. 2023-0.046.822

Verwaltungsgerichtshof
1010 Wien, Judenplatz 11
Telefon: +43 1 53111-0
E-Mail: office@vwgh.gv.at
Web: www.vwgh.gv.at



V W
G H



Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes ordnet gemäß § 9a VwGG iVm
§ 16 GOG nachstehende Hausordnung an:

INHALTSVERZEICHNIS

§1. Allgemeine Bestimmungen	3
§2. Grundlegende Massnahmen	3
§3. Kontaktfall oder Verdachtsfall	3
§4. Verkehrsbeschränkung	4
§5. Präventionskonzept und Covid-19-Beauftragte.....	5
§6. Inkrafttreten	5





§ 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Die jeweils geltenden durch Gesetz oder Verordnung getroffenen Regelungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sind jedenfalls einzuhalten. Ferner gelten folgende Bestimmungen.
- (2) Als Maske im Sinne dieser Hausordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
- (3) Als physischer Kontakt gilt jede körperliche Anwesenheit einer anderen Person im selben Raum.

§ 2. GRUNDLEGENDE MASSNAHMEN

- (1) Beachten Sie die **Hygieneempfehlungen** (Gespräche kurz halten, Distanz wahren, regelmäßiges Händewaschen für mindestens 30 Sekunden mit Seife und warmem, fließendem Wasser, sich nicht ins Gesicht greifen).
- (2) Regelmäßiges und ausreichendes **Lüften** der Büroräumlichkeiten.
- (3) Wer von sich annimmt, zu einer besonderen **Risikogruppe** (Vorerkrankungen, chronische Erkrankungen) zu gehören, hat die Möglichkeit sich direkt an unseren Betriebsarzt Dr. Peter Koller (koller@docatwork.at) zu wenden. In der Folge können individuell besondere Vorsorgemaßnahmen durch die Vorgesetzten getroffen werden.

§ 3. KONTAKTFALL ODER VERDACHTSFALL

Sollten Sie zu einem **Kontaktfall** oder **Verdachtsfall** werden, melden Sie das unverzüglich Ihrer Vorgesetzten/Ihrem Vorgesetzten und gleichzeitig an die Adresse covid@vwgh.gv.at. Der/die Vorgesetzte hat dann unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im eigenen Wirkungsbereich zu treffen und sofern Personen anderer Organisationseinheiten betroffen sind, die jeweilige Vorgesetzte/den jeweiligen Vorgesetzten zu informieren.



§ 4. VERKEHRSBESCHRÄNKUNG

- (1) Wenn bei **Mitarbeiterinnen** oder **Mitarbeitern** ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt, haben sie dies unverzüglich ihrer Vorgesetzten/ ihrem Vorgesetzten und den COVID-19-Beauftragten via covid@vwgh.gv.at zu melden.
- (2) **Mitarbeiterinnen** oder **Mitarbeiter**, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sowie **Symptome** haben, haben sich krank zu melden.
- (3) **Mitarbeiterinnen** oder **Mitarbeiter**, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, aber **symptomlos** sind, sollen für die Dauer der Verkehrsbeschränkung im **Home-Office** arbeiten.
- (4) **Mitarbeiterinnen** oder **Mitarbeiter**, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, **symptomlos** sind und ihre **Arbeit nicht im Home-Office** verrichten, haben im Amtsgebäude durchgehend die Maske zu tragen, den physischen Kontakt zu anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden und einen Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- (5) **Hausfremde Personen und Erbringer externer Dienstleistungen**, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sowie **Symptome** haben, dürfen das Amtsgebäude nicht betreten.
- (6) **Erbringer externer Dienstleistungen**, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben und symptomlos sind, haben im Amtsgebäude durchgehend die Maske zu tragen, den physischen Kontakt zu anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden und einen Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- (7) **Erbringer externer Dienstleistungen** haben bei der Wirtschaftsstelle (01 53111 101134 bzw. vwgh-ws@vwgh.gv.at) eine Ansprechperson bekannt zu geben und zu melden, falls Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben und symptomlos sind, im Amtsgebäude eine Arbeitsleistung erbringen.
- (8) **Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten** haben dafür zu sorgen, dass Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, symptomlos sind und nicht im Home-Office arbeiten, nach



Möglichkeit keinen physischen Kontakt zu anderen Personen haben; insbesondere soll die Mehrfachbesetzung von Dienstzimmern vermieden werden. Ebenso sind stichprobenartige Kontrollen zur Maskentragpflicht durchzuführen.

- (9) Die Verkehrsbeschränkung endet mit sofortiger Wirkung, wenn nach einem positiven Antigentest binnen 48 Stunden ab Probenahme ein negativer PCR-Test vorliegt, oder nach zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Probenahme. Die Verkehrsbeschränkung kann auch durch Freitesten ab dem 5. Tag beendet werden.

§ 5. PRÄVENTIONSKONZEPT UND COVID-19-BEAUFTRAGTE

- (1) Diese Hausordnung gilt als **COVID-19-Präventionskonzept** des Verwaltungsgerichtshofes.
- (2) **COVID-19-Beauftragte** des VwGH:
- MR Dr. Norbert Schmickl, LL.M.
 - ADir.ⁱⁿ Irene Förster (Stellvertreterin).

Sie stehen bei Fragen über die Handhabung der Vorschriften zur Verfügung.

§ 6. INKRAFTTRETEN

Diese Hausordnung tritt mit 1. Februar 2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Hausordnung für den Verwaltungsgerichtshof betreffend COVID-19-Anordnungen vom 2. August 2022 außer Kraft.

Wien, am 23. Jänner 2023

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

THIENEL

Elektronisch gefertigt